

Satzung

Feldapotheke e.V. - Unterweißenbrunn

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Feldapotheke Unterweißenbrunn"

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:
"Feldapotheke e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 97653 Bischofsheim
Ortsteil Unterweißenbrunn

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend innerhalb der Ortsgemeinde Unterweißenbrunn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Interessenvertretung der Jugend (durch regelmäßige Zusammenreffen)
 - Nachtwanderung, Zeltlager, Radtouren
 - b) Förderung der Bildung und Erziehung
 - z.B. der Gemeinschaft im Kreis der Jugend; weltlicher und kirchlicher Art; durch Veranstaltungen zur Förderung des Umweltbewusstseins, organisieren von Jugendgottesdienste, regelmäßige Erst-Hilfe Kurse
 - c) Betrieb und Unterhaltung eines im städtischen Eigentum stehenden Jugendraumes (mit geregelten Öffnungszeiten im Sinne des Jugendschutzgesetzes) zentralen Anlaufpunkt für jugendliche Freizeitgestaltung
 - d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - gemeindlicher Kulturarbeit z.B. Unterstützung des Ferienprogramms der Stadt Bischofsheim, Besuch eines Freizeitparks, Schlittenfahrt, Videoabend
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach § 21 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge an den Verein.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
6. Die persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen durch Handlungen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitgliedes.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins; das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet sich die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ungekürzt zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Der Verein erhebt folgende Beiträge:
 - a) Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)
 - b) Umlagen
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Beiträge werden nur durch Lastschriftinzug vom Konto des Zahlungspflichtigen zugelassen, er ist jährlich im voraus zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber alle Mitgliedschaftsrechte.
5. Vorstand kann in Einzelfällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet im ersten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Verbandsgemeindeblatt von Bischofsheim angezeigt werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden
 - b) muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13

Der Vorstand

1. Der gemeinschaftliche, geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden

Diese Personen sind gesamtvertretungsberechtigt

2. Der weitergehende Vorstand, nicht im Sinne des §26 BGB, besteht aus
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer (unter 18 Jahre)
 - f) 2. Beisitzer
 - g) 3. Beisitzer
 - h) Hauswart
 - i) Schülervvertretung (unter 18 Jahre)
 - j) Jugendbeauftragte
3. Mitglied des Vorstandes a) - d) kann jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren werden. Mitglied des Vorstandes e) - g) kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) ordnungsgemäße Buchführung
 - d) Erstellung der Jahresberichte
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Jugendtreffs in
Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde (Hausordnung)
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung für die Dauer von ein Jahr gewählt, danach für die Dauer von zwei Jahren.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters maßgebend.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
4. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung von über DM 500 mit sich bringen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesamtvorstandschaft.

§ 17

Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind zur Vereinigung von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahre zu wählen, danach für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die laufenden Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, insbesondere das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden müssen. Über die Prüfung müssen die Kassenprüfer auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 18

Demokratiegrundsatz

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Gedankengut, das nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung entspricht darf nicht eingebracht werden.

§ 19

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 20

Jugendheimordnung

1. Die Jugendheimordnung wird durch die Mitgliederversammlungen beschlossen.
2. Sie ist von jedem Mitglied einzuhalten. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist jeden Mitglied eine Jugendheimordnung auszuhändigen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist in der 1. Sitzung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins übergeht das Vermögen an einen Verein der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt mit ähnlichen Satzungszwecken und Sitz in Unterweißenbrunn.

Diese Satzung wurde aufgestellt und beschlossen am 30. Nov. 2001

Rüdiger Pörtner

Martin Hergenhan

Andreas Schröder

Christian Jahnke

Katja Räder

Anna – Lena Jahnke

Marco Räder

Burkard Hergenhan

Thomas Werner

Florian Seiffert